

**ACHTUNG: nicht missverstehen!**

**Erläuterung zum aktuellen Urteil (Pressemitteilung) des BAG vom 18.02.2020 zur Informationsverpflichtung des Arbeitgebers in der bAV**

Nun ist es also da, das langerwartete Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den Informationspflichten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (Urteil vom 18.02.2020 - 3 AZR 206/18). **Danach hat der Arbeitgeber keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers wahrzunehmen.**

**Im Ergebnis hatte die Revision Erfolg, die anhängige Klage wurde abgewiesen.**

**Gegenstand des Urteils**

Wichtig ist, dass man sich genau anschaut, um was es in diesem Rechtsstreit ging. Denn nur zu diesem Gegenstand der Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht ein Urteil gefällt.

Es handelte sich um einen Fall, in dem lediglich die Frage zu entscheiden war, ob **der klagende Arbeitnehmer vor Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung – und auch bevor er eine Entgeltumwandlung verlangt hat – über das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Beitragspflicht auch für Einmalkapitalleistungen vom Arbeitgeber hätte informiert werden müssen.** Tatsächlich trat dieses Gesetz dann am 01.01.2004 in Kraft. Der Arbeitnehmer behauptete, dass er eine andere Form der Altersvorsorge gewählt hätte, wenn er über diesen Umstand informiert worden wäre.

**Es ging und geht also allein um die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet war, den Arbeitnehmer bereits bevor er eine Entgeltumwandlung verlangt, darüber zu informieren, dass ab dem 01.01.2004 eine Gesetzesänderung eintrat und Versorgungsbezüge des Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen.**

Das Bundesarbeitsgericht ist – anders als vorher das LAG Hamm – im Ergebnis der Ansicht, dass diese Verpflichtung gegenüber diesem Arbeitnehmer nicht bestand.

Es bleibt abzuwarten, was das BAG dazu in den Gründen des nun ergangenen Urteils ausführt.

Die entsprechende Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts ist vom gleichen Tag. Leider ist nun zu beobachten, dass sich zu diesem Urteil im Internet viele verkürzende Aussagen finden wie „Chef muss nicht über Beiträge auf Betriebsrenten aufklären“ (so faz.net am 18.02.2020, 16.32 Uhr) oder „Beiträge auf Betriebsrente: Keine Aufklärungspflicht für Arbeitgeber“ (so Deutsche Handwerks Zeitung vom 18.02.2020).

**Aber ACHTUNG!**

Es ist Sorgfalt geboten, wenn man den Inhalt verstehen und Schlüsse für die künftige Beratung daraus ziehen möchte (vgl. dazu auch KLEFFNER Rechtsanwälte Info 02/2012 sowie Info 2/2014).

Zunächst: Derzeit liegt lediglich eine Presseerklärung des BAG vor. Der Wortlaut des Urteils ist noch nicht bekannt, vermutlich ist es noch gar nicht geschrieben. Lediglich das Ergebnis steht fest. Und dieses wird wohl lauten: *„Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.“*

**Zu beachten ist aber vor allem, dass das BAG seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom 21.01.2014 (3 AZR 807/11) nicht geändert oder aufgegeben hat!** Danach ist der Arbeitgeber durchaus zur Information verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer Entgelt umwandeln möchte (vgl. dazu auch KLEFFNER Rechtsanwälte Info 6/2014).

An dem grundsätzlichen Prinzip, dass der Arbeitgeber Hinweis- und Informationspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer hat, wenn der Arbeitnehmer etwa nach einer Entgeltumwandlung fragt, wird das BAG nach unserer Ansicht aber nichts ändern.

Aber erst der Wortlaut der Entscheidungsgründe lässt es zu, eine qualifizierte Bewertung abzugeben. Daher ist zunächst Vorsicht bei der Interpretation geboten.

**Fazit und Empfehlungen**

Unabhängig von dem nun (noch nicht einmal vollständig) vorliegenden Urteil: Wir gehen davon aus, dass es nur noch etwa fünf Jahren dauert, bis eine Klagewelle gegen die Arbeitgeber beginnt, weil dann Arbeitnehmer in Rente gehen und Ansprüche geltend machen werden.

Schaffen Sie daher klare Regelungen! Geben Sie alle arbeitsrechtlich notwendigen Hinweise. Eine Regelung der bAV durch Einführung einer Versorgungsordnung, in der alle Hinweise und Informationen enthalten sind, schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und vermeidet Haftungsrisiken des Arbeitgebers.

KLEFFNER Rechtsanwälte  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Telefon: 0341 580 622 36  
Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)  
Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)